

**8. Regierungsverordnung vom 5. Februar 1887,
betreffend Abänderungen der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 über
die Untersuchung der Zuchtstiere.**

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Abänderung der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtstiere folgendes verordnet: Die §§. 7 und 9 der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 werden aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 7.

Die für tauglich erklärten Zuchtstiere sind durch ein Brennzeichen an den Hörnern äußerlich erkennbar zu machen.

Erklärt die Prüfungskommission einen Zuchtstier für untauglich, so darf derselbe zur Zucht nicht verwendet werden.

§. 9.

Die Besitzer nicht geprüfter oder von der Prüfungskommission verworfener Stiere verfallen, wenn sie von denselben fremde Kühe bedecken lassen, für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 10 bis 30 Mark.

Aus den zur Landeskasse stehenden Strafgeldern, sowie den §. 10 gedachten Gebühren ist ein Fonds zu bilden, aus welchem die §. 3 erwähnten Reisekosten bestritten werden, während die etwa sich ansammelnden Ueberschüsse desselben von Zeit zu Zeit nach näherer Bestimmung der kaiserlichen Landesregierung zur Prämiiung für die besten im kaiserlichen gehaltenen Zuchtstiere zu verwenden sind.

Wreiz, am 5. Februar 1887.

Kaiserlich Preussische Landesregierung.
i. V.

H o s m a n n.

Richter.